

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019

zur Änderung des Rahmenbeschlusses des Bewertungsaus- schusses in seiner 418. Sitzung (schriftliche Beschluss- fassung) zur Anpassung der Behandlungsbedarfe aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V

mit Wirkung zum 19. Juni 2019

Präambel

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss hat dazu in seiner 418. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V entsprechende Rahmenvorgaben als Übergangsverfahren für die Behandlungsbedarfe der Jahre 2018 und 2019 in Bezug auf die in den Jahren 2017 und 2018 elektronisch übermittelten Briefe beschlossen. Dieses Übergangsverfahren wird mit dem vorliegenden Beschluss unverändert um ein Jahr fortgeschrieben.

1. Änderung in der Überschrift

Die Worte „und 2019“ werden durch die Worte „bis 2020“ ersetzt.

2. Änderung in der Präambel

1. Die Worte „und 2019“ werden durch die Worte „bis 2020“ ersetzt.
2. Die Worte „und 2018“ werden durch die Worte „bis 2019“ ersetzt.

3. Änderungen im Abschnitt 1

1. Hinter den Worten „bzw. bis zum 10. Juli 2019“ werden die Worte „bzw. bis zum 10. Juli 2020“ eingefügt.

2. Jeweils hinter den Worten „bzw. 2018“ werden die Worte „bzw. 2019“ eingefügt.

4. Änderungen im Abschnitt 2

1. Hinter den Worten „bzw. bis zum 31. Juli 2019“ werden die Worte „bzw. bis zum 31. Juli 2020“ eingefügt.
2. Jeweils hinter den Worten „bzw. 2019“ werden die Worte „bzw. 2020“ eingefügt.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 418. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Rahmenbeschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 418. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Behandlungsbedarfe aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V mit Wirkung zum 19. Juni 2019

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss hat dazu in seiner 418. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V entsprechende Rahmenvorgaben als Übergangsverfahren für die Behandlungsbedarfe der Jahre 2018 und 2019 in Bezug auf die in den Jahren 2017 und 2018 elektronisch übermittelten Briefe beschlossen. Er hat dabei die Protokollnotiz in Anlage 7 der Anlage 32 des Bundesmantelvertrags-Ärzte umgesetzt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die Bundesmantelvertragspartner haben die Übergangsvereinbarung zur Abrechnung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung in Anlage 7 der Anlage 32 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte aufgrund der Verzögerungen bis zur Nutzbarkeit der Dienste nach § 291b Absatz 1e SGB V bis zum Ende des Jahres 2019 verlängert. Aus diesem Grund verlängert der Bewertungsausschuss die zunächst nur für die in den Jahren 2017 und 2018 elektronisch übermittelten Briefe gefasste Übergangsregelung zur Anpassung der Behandlungsbedarfe ebenfalls ansonsten unverändert um ein Jahr.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 19. Juni 2019 in Kraft.